



Kurzbeschreibung Pharmazeutische Dienstleistungen¹

Patientinnen und Patienten haben ab sofort Anspruch auf folgende pharmazeutische Dienstleistungen in Apotheken:

- 1. Erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation**
- 2. Pharmazeutische Betreuung von Organtransplantierten**
- 3. Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumorthherapie**
- 4. Standardisierte Risikoerfassung hoher Blutdruck**
- 5. Standardisierte Einweisung in die korrekte Arzneimittelanwendung und Üben der Inhalationstechnik**

Dienstleistung	Wer hat Anspruch?	Wer führt durch?	Vergütung
Erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation	Patient*innen mit mindestens 5 Arzneimitteln in Dauertherapie	Apotheker*innen mit entsprechender Fortbildung	90 Euro netto
Pharmazeutische Betreuung von Organtransplantierten	Patient*innen nach Organtransplantation	Apotheker*innen mit entsprechender Fortbildung	90 + 17,55 Euro netto
Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumorthherapie	Patient*innen, die orale Antitumortheraeutika einnehmen	Apotheker*innen mit entsprechender Fortbildung	90 + 17,55 Euro netto
Standardisierte Risikoerfassung hoher Blutdruck	Patient*innen mit Bluthochdruck und Verordnung eines Antihypertensivums	Pharmazeutisches Personal der Apotheke	11,20 Euro netto
Standardisierte Einweisung in die korrekte Arzneimittelanwendung und Üben der Inhalationstechnik	Patient*innen ab 6 Jahren, die Inhalativa verordnet bekommen	Pharmazeutisches Personal der Apotheke	20 Euro netto.

ABDA, BAK und der DAV bereiten für die Apothekerteams ausführliche Unterlagen vor, in denen alle Aspekte der pharmazeutischen Dienstleistungen detailliert beschrieben und Arbeitshilfen angeboten werden. Alle Unterlagen werden im Mitgliederbereich von www.abda.de zur Verfügung stehen.

¹ Laut Ergebnis des Schiedsamtes, Stand 10.06.2022

1. Erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation

Die „Erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation“ zielt darauf ab, die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) zu verbessern. Potentielle arzneimittelbezogene Probleme (ABP) sollen erkannt und gelöst bzw. verhindert werden. Dies ermöglicht eine Optimierung der Effektivität der Arzneimitteltherapie sowie der Qualität der Arzneimittelanwendung. Auch die Förderung der Therapietreue und der Zusammenarbeit der Heilberufler wird adressiert.

Einen Anspruch auf diese Dienstleistung haben Patient*innen, die ambulant versorgt werden und mindestens fünf verschiedene Arzneimittel in der Dauermedikation anwenden. Diese Zählung bezieht sich nur auf die Arzneimittel, die nach ärztlicher Verordnung systemisch wirken oder inhaliert werden. Der Anspruch besteht für Versicherte einmal jährlich, bei erheblichen Umstellungen der Medikation auch häufiger. Die Medikationsberatung kann in der Apotheke oder im häuslichen Umfeld der Patient*innen angeboten werden.

Die Dienstleistung besteht aus verschiedenen Schritten: Zunächst werden in einem strukturierten Patientengespräch alle relevanten Daten erhoben. Dabei werden alle Arzneimittel erfasst, die der Patient bzw. die Patientin aktuell einnimmt (Brown-Bag-Review), neben den ärztlich verordneten Arzneimitteln also auch die Arzneimittel aus der Selbstmedikation. Zusätzlich werden bei der Datenerfassung weitere Daten berücksichtigt, zum Beispiel Medikationspläne, Anweisungen zur Einnahme/Dosierung oder Entlass- und Arztbriefe, soweit diese vorhanden sind.

An die Datenerhebung und -erfassung schließt sich die pharmazeutische AMTS-Prüfung an. Dabei achten Leistungserbringende unter anderem auf Doppelverordnungen, Interaktionen oder ungeeignete Dosierungen bzw. Anwendungszeitpunkte. Im Gespräch mit Patient*innen werden unter anderem ungeeignete Darreichungsformen, Anwendungsprobleme oder unerwünschte Wirkungen identifiziert. Bei Arzneimitteln aus der Selbstmedikation werden Indikationen, Präparate und Dosierungen überprüft. Falls notwendig und falls der/die Patient*in einverstanden ist, bespricht der Apotheker bzw. die Apothekerin die Lösungsvorschläge mit dem zuständigen Arzt bzw. der Ärztin.

Abgeschlossen wird die Dienstleistung mit einem Gespräch zwischen Patient*in und Apotheker*in. Im Rahmen der Medikationsberatung erhalten Patient*innen einen (elektronischen) Medikationsplan. Der hauptverordnende Arzt/die Ärztin wird entsprechend informiert.

Die Dienstleistung darf nur von Apotheker*innen erbracht werden, die eine entsprechende Fortbildung absolviert haben. Die erweiterte Medikationsberatung wird als Gesamtleistung mit 90,00 Euro (netto) vergütet.

2. Pharmazeutische Betreuung von Organtransplantierten

Diese Dienstleistung hat zum Ziel, die AMTS bei Organtransplantierten durch das Erkennen, Lösen und Verhindern von ABP zu erhöhen. Die Therapietreue der Patient*innen und die Zusammenarbeit der Heilberufler sollen gefördert werden.

Einen Anspruch auf diese Dienstleistung haben Patient*innen mit verordneten Immunsuppressiva im ersten Halbjahr nach einer Organtransplantation und bei einer Neuverordnung eines Immunsuppressivums.

Die pharmazeutische Dienstleistung umfasst die erweiterte Medikationsberatung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der immunsuppressiven Therapie nach Organtransplantation plus ein weiteres Beratungsgespräch zwei bis sechs Monate später.

Die Patient*innen können nach dem Einlösen einer Neuverordnung für immunsuppressive Arzneimittel eine erweiterte Medikationsberatung in der Apotheke erhalten. Diese besteht unter anderem aus einer Datenerhebung und -erfassung, einer pharmazeutischen AMTS-Prüfung und der Detektion und ggf. Lösung von ABP (siehe Dienstleistung „Erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation“).

Zusätzlich erhalten Patient*innen bei Bedarf zwei bis sechs Monate später eine Folgeberatung. Diese fokussiert unter anderem auf Anwendungsprobleme sowie aktuelle Bedenken und Sorgen des Versicherten bezüglich der Therapie.

Diese Dienstleistung dürfen nur Apothekerinnen und Apotheker erbringen, die eine entsprechende Fortbildung absolviert haben. Die Dienstleistung wird als Gesamtleistung mit 90,00 Euro (netto) für die erweiterte Medikationsberatung und zusätzlich 17,55 Euro (netto) für die Folgeberatung vergütet.

3. Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumorthherapie

Diese Dienstleistung zielt darauf ab, die AMTS durch das Erkennen, Lösen und Verhindern von ABP bei Menschen zu erhöhen, die eine orale Antitumorthherapie erhalten. Die Therapietreue Patient*innen und die Zusammenarbeit der Heilberufler sollen gefördert werden.

Einen Anspruch haben Patient*innen innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Beginn sowie bei einer neuen Folgetherapie mit oralen Antitumortheraeutika. Werden parallel mehrere orale Antitumortheraeutika verordnet, wird die Dienstleistung für alle Arzneimittel gemeinsam angeboten und abgerechnet.

Die pharmazeutische Dienstleistung umfasst die erweiterte Medikationsberatung plus ein weiteres Beratungsgespräch zwei bis sechs Monate später.

Die Patient*innen erhalten nach dem Einlösen einer Erstverordnung für ein orales Antitumortheraeutikum in der Apotheke eine erweiterte Medikationsberatung. Diese besteht unter anderem aus einer Datenerhebung und -erfassung, einer AMTS-Prüfung und der Detektion und ggf. Lösung von ABP.

Zusätzlich erhalten Patient*innen bei Bedarf zwei bis sechs Monate später eine Folgeberatung. Dies fokussiert unter anderem auf Anwendungsprobleme sowie aktuelle Bedenken und Sorgen des Versicherten bezüglich der Therapie.

Die Dienstleistung dürfen nur Apothekerinnen und Apotheker durchführen, die eine entsprechende Fortbildung absolviert haben. Die Dienstleistung wird als Gesamtleistung mit 90,00 Euro (netto) für die erweiterte Medikationsberatung und zusätzlich 17,55 Euro (netto) für die Folgeberatung vergütet.

4. Standardisierte Risikoerfassung hoher Blutdruck

Durch die standardisierte Risikoerfassung hoher Blutdruck erhalten Patientinnen und Patienten ein Angebot, den Erfolg ihrer medikamentösen Blutdruckeinstellung standardisiert in der Apotheke kontrollieren zu lassen.

Bei dieser Dienstleistung wird der Blutdruck dreimal hintereinander gemessen und der Mittelwert aus der zweiten und dritten Messung gebildet. Abhängig von diesem Mittelwert erhalten Patient*innen konkrete Empfehlungen für Maßnahmen. In Abhängigkeit der gemessenen Blutdruckwerte werden die erforderlichen Maßnahmen durch die Apotheke eingeleitet, um erhöhten Blutdruckwerten entgegenzuwirken. Bei Werten oberhalb definierter Grenzwerte erhalten Patient*innen die Empfehlung zur zeitnahen weiteren Abklärung durch ihren Arzt/ihre Ärztin.

Das Erkennen eines nicht kontrollierten Bluthochdrucks durch öffentliche Apotheken bietet ein großes Präventionspotenzial. Ziel ist eine frühzeitige Anpassung bzw. Intensivierung einer antihypertensiven Therapie bei Patient*innen, deren Blutdruck nicht kontrolliert ist. Langfristig sollen v.a. blutdruckbedingte Endorganschäden wie Schlaganfall, Herzinfarkt oder Nierenfunktionsstörungen vermieden werden.

Anspruch auf diese Dienstleistung haben Patient*innen mit diagnostiziertem Bluthochdruck und Verordnung eines Antihypertensivums einmal alle 12 Monate. Bei Änderungen der Blutdruckmedikation kann die Dienstleistung auch häufiger erbracht werden.

Die Dienstleistung kann vom pharmazeutischen Personal der Apotheke erbracht werden. Die Messungen erfolgen nach einer Standard-Arbeitsanweisung. Die Dienstleistung wird mit 11,20 Euro (netto) honoriert.

5. Standardisierte Einweisung in die korrekte Arzneimittelanwendung und Üben der Inhalationstechnik

Diese Dienstleistung zielt darauf ab, die Arzneimittelanwendung von Inhalativa zu verbessern und die AMTS zu erhöhen. Die Therapietreue soll optimiert werden, um die Therapieziele besser zu erreichen.

Anspruch auf diese Dienstleistung haben Patient*innen ab 6 Jahren mit einer Neuverordnung eines Inhalationsgerätes (Devices) bzw. bei einem Geräte- oder Devicewechsel. Eine Wiederholung ist alle 12 Monate möglich, wenn laut Selbstauskunft in den vergangenen 12 Monaten keine Einweisung mit praktischer Übung stattgefunden hat und die Patienten laut Selbstauskunft nicht in das Disease Management Programm (DMP) Asthma und COPD eingeschrieben sind.

Bei der Einweisung wird Patient*innen die Anwendung des Inhalationsdevices nach einem standardisierten Prozess demonstriert. Anschließend haben Patient*innen die Möglichkeit, die Anwendung zu üben. Dafür werden Placebos des individuellen Inhalationsdevices oder „Dummy-Geräte“ genutzt.

Die Dienstleistung wird auf der Basis einer Standard-Arbeitsanweisung durch das pharmazeutische Personal der Apotheke erbracht. Die Einweisung plus Übung wird mit 20,00 Euro (netto) vergütet.